



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Aufbau der Veranstaltung

- Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB)
- Abtreibungsdelikte (Art. 118–121 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)
- Gefährdungsdelikte (Art. 127–129, 133–136 StGB)
- Ehrdelikte (Art. 173 -178 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich (Art. 179–179^{novies}, 186 StGB)
- Freiheitsdelikte (Art. 180 - 185 StGB)
- Sexualdelikte (Art. 187 - 200 StGB)
- Gemeingefährliche Delikte (Art. 221–230 StGB)
- Art. 260^{bis} und Art. 263 StGB



Hinweis zur Vorlesung

In die Vorlesung mitzubringen sind:

- das Gesetz (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311)
- Ausdruck der Folien (Download unter <http://www.rwi.uzh.ch/wohlers>)



Empfohlene Literatur

Pflichtliteratur:

DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008

DONTASCH ANDREAS/WOLFGANG WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2004
oder:

STRATENWERTH GÜNTER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010

STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 6. Aufl., Bern 2008



Ergänzende Literatur

WOHLERS WOLFGANG, Fallbearbeitung im Strafrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/ Genf
2009

RYSER NADINE/SCHLEGEL STEPHAN, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und
präsentieren, Zürich 2010



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

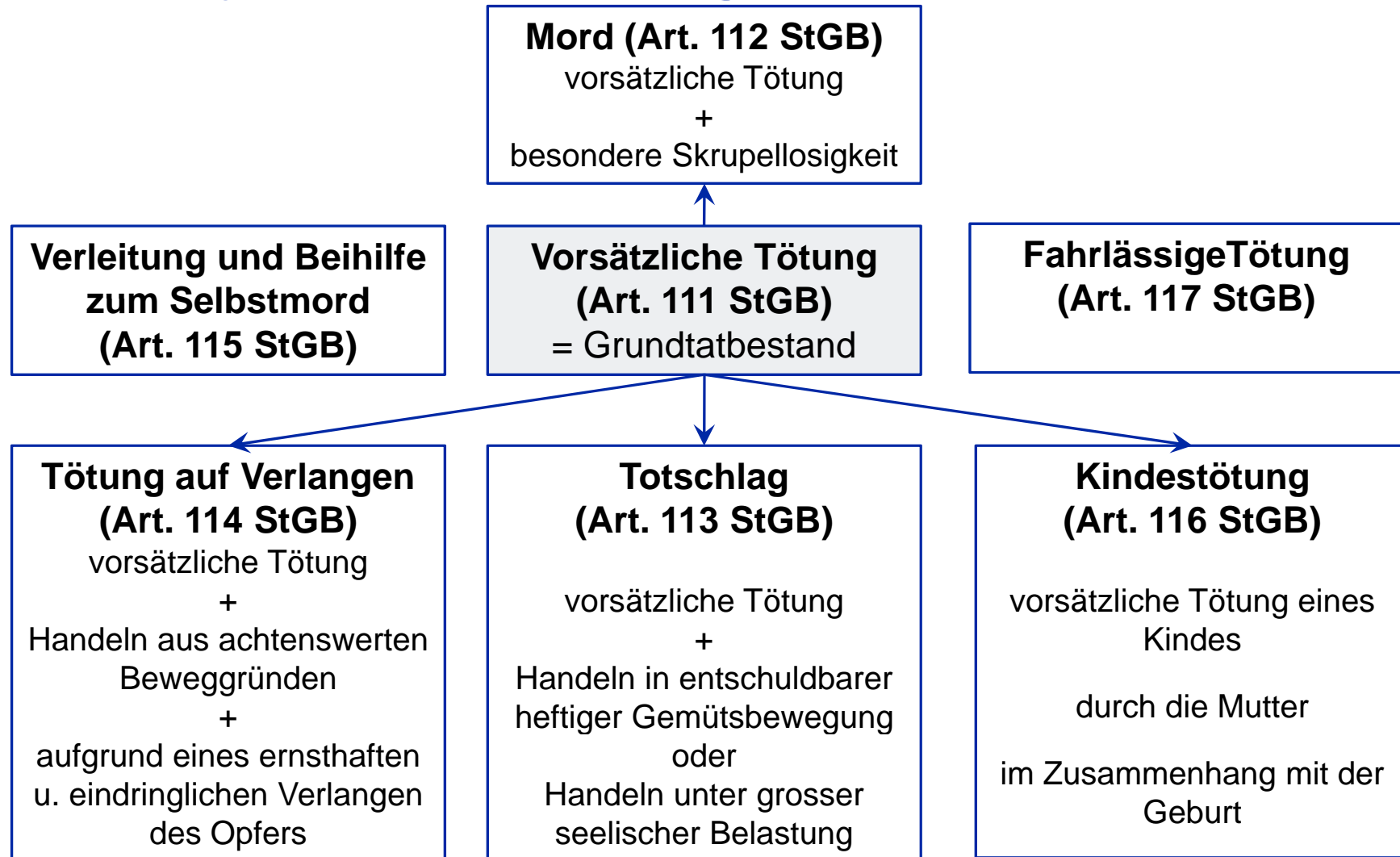
Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB)

Prof. Wohlers

Vgl. Donatsch, S. 1 ff.



Die Systematik der Tötungsdelikte





Die Systematik der Tötungsdelikte

Beachte:

- ⇒ Im Gutachten ist im Zweifel mit dem Grundtatbestand zu beginnen und etwaige Privilegierungs- und/oder Qualifikationstatbestände sind im Anschluss zu prüfen (natürlich nur, wenn das Grunddelikt bejaht wurde).
- ⇒ Der Zusatz in Art. 111 StGB "ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft", ist kein bei Art. 111 StGB zu prüfendes negatives Straftatmerkmal, sondern der Hinweis darauf, dass dann, wenn die Voraussetzungen für eine Qualifikation (Art. 112 StGB) oder einen Privilegierungstatbestand (Art. 113, 114, 116 StGB) vorliegen, der Täter nach diesen spezielleren Normen zu bestrafen ist.
- ⇒ Bei den qualifizierenden und privilegierenden Merkmalen der Art 111, 113, 114, 116 StGB handelt es sich um Merkmale i.S.d. Art. 27 StGB.

Sind verschiedene Personen an ein und derselben Tötungshandlung beteiligt, ist es möglich, dass sie aus verschiedenen Straftatbeständen bestraft werden.



Taugliche Tatobjekte der Art. 111–117 StGB

⇒ alle lebenden Menschen

- unabhängig von der Lebenserwartung
- unabhängig von etwaigen körperlichen und/oder geistigen Gebrechen



Beginn des Schutzes durch die Art. 111–117 StGB

- ⇒ bei natürlicher Geburt = mit dem Beginn der zur Geburt führenden Wehen (h.M.)
- ⇒ bei "künstlicher" Geburt = mit Beginn des ärztlichen Eingriffs (str.)

Für das Stadium vor der Geburt sind einschlägig:
Art. 118 ff. StGB; Art. 29 ff. FMedG



Ende des Schutzes durch die Art. 111–117 StGB

- ⇒ früher: Versagen von Herz- und Kreislauf
- ⇒ heute: unwiederbringliches Erlöschen sämtlicher Gehirnfunktionen (h.M.)

Für das Stadium nach dem Tod sind einschlägig:
Art. 262 StGB sowie evtl. Eigentumsdelikte



Prüfungsschema vorsätzliche Tötung durch aktives Tun (Art. 111 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen (Deliktserfolg)
 - Rechtlich relevantes Handeln des Täters (=Tathandlung)
 - Kausalität des Tatbeitrag des Täters für den Todeserfolg
 - [objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolgs]
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Vorsätzliche Tötung als unechtes Unterlassungsdelikt (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen
 - Verursachung des Deliktserfolgs durch ein Unterlassen des Täters
 - Ggf. Abgrenzung von Tun und Unterlassen
 - Nichtvornahme einer physisch real möglichen Abwendungshandlung
 - Kausalität der Unterlassung für den Erfolg
 - Garantenstellung des Täters
 - Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
 - Insbesondere: Zumutbarkeit des Eingreifens
(Hinweis: Kann auch als Tatbestandsmerkmal geprüft werden)



Mord (Art. 112 StGB)

Besondere Skrupellosigkeit

= die aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten (BGE 127 IV 10, 13).

Erforderlich ist eine Gesamtbewertung der äusseren und inneren Umstände, unter denen der Täter gehandelt hat.



Besondere Skrupellosigkeit

Relevante Kriterien sind:

1. Beweggründe des Täters und Zweck der Tat
 - Für die Annahme von Mord sprechen z.B.: Handeln aus Mordlust, Handeln aus Habgier, Handeln aus sonstigen krass egoistischen Motiven
 - Gegen die Annahme von Mord spricht z.B.: das Handeln aus einem einfühlbaren Tatmotiv heraus; Taten, die durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst werden
2. Art der Ausführung der Tat
 - Für die Annahme von Mord sprechen z.B.: Grausamkeit, heimtückisches Vorgehen, Verwendung gemeingefährlicher Mittel
 - Aber: Keine Annahme von Mord, wenn die Heimtücke nur die im übrigen gegebene Unterlegenheit des Täters gegenüber dem Opfer ausgleicht



Besondere Skrupellosigkeit

Keine relevanten Kriterien sind:

1. Handeln mit oder ohne Überlegung (= geplant oder nicht geplant)
2. Die Person des Täters (Vorstrafenbelastung; Verhalten vor und nach der Tat; sonstige Gefährlichkeit des Täters)



Totschlag (Art. 113 StGB)

Allgemeine Charakterisierung:

Es handelt sich um Fälle vorsätzlicher Tötungen, bei denen die Fähigkeit des Täters zu normgemäßem Verhalten aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt ist.



Totschlag (Art. 113 StGB)

1. Alternative:

Handeln in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung

- ⇒ Heftige Gemütsbewegung = sthenische und asthenische Affekte
 - ⇒ Den Umständen nach entschuldbar = das Vorliegen der Gemütsbewegung erscheint unter Berücksichtigung der sie auslösenden äusseren Umstände bei objektiver Bewertung gerechtfertigt bzw. entschuldbar
- Massstab = Verhaltenserwartungen gegenüber einem Durchschnittsmenschen des Rechtskreises, aus dem der Täter stammt



Totschlag (Art. 113 StGB)

2. Alternative:

Handeln unter grosser seelischer Belastung

- ⇒ schwere und unausweichliche Konfliktsituationen und Zwangslagen
(auch und gerade, wenn sie sich langsam aufgebaut haben)
- ⇒ Entschuldbarkeit ist auch in dieser Alternative erforderlich
= das Vorliegen des Seelenzustands muss menschlich begreiflich sein

Problem: Verhältnis des Art. 113 zu Art. 19, 48 StGB

Problem: Verhältnis des Art. 113 zu Art. 112 StGB



Fallbeispiel 1

- a) Um sich seiner jungen Geliebten zuwenden zu können, tötet A seine Ehefrau durch ein rasch wirkendes Gift.
(vgl. BGE 77 IV 57; 101 IV 279; 118 IV 122 = Pra 82 (1993) Nr. 18; BGE 120 IV 265; Kantonsgericht St. Gallen SJZ 2004, 601)



Fallbeispiel 1

- b) A erschießt im Rahmen eines Banküberfalls eine zufällig anwesende Kundin, um seiner Geldforderung Nachdruck zu verleihen. Auf der Flucht erschießt er einen ihn verfolgenden Polizeibeamten. (vgl. BGE 108 IV 88; Appellationsgericht Basel BJM 1983, 304)



Fallbeispiel 1

- c) Um den politischen Forderungen seiner Organisation Nachdruck zu verleihen, erschießt Terrorist A während einer Zwischenlandung in Zürich den Kopiloten eines gekaperten Flugzeugs.
(vgl. BGE 115 IV 8; 117 IV 369 = Pra 81 [1991] Nr. 220)



Fallbeispiel 1

- d) Die ausländische Staatsangehörige E tötet ihren jähzornigen und gewalttätigen Ehemann, während dieser schläft, nachdem er ihr einige Stunden zuvor angekündigt hat, er werde sie zu seiner Familie ins Ausland schicken oder auch einfach davon jagen und sich eine neue, jüngere Frau suchen.
(vgl. BGE 125 IV 49)



Fallbeispiel 1

- e) A erschlägt seine Ehefrau, nachdem diese ihm die Trennung angekündigt und auf seine Frage, warum sie dies nach 20 Jahren Ehe tun wolle, geantwortet hatte, sie habe es satt, sich ständig Liebhaber suchen zu müssen, sie wolle wenigstens einmal im Leben mit einem Mann zusammen sein, der sie sexuell befriedigen könne.
(vgl. BGE 95 IV 162; 100 IV 150; 107IV 103; 108 IV 99; 118 IV 233 = Pra 83 [1994] Nr. 283; BGE 119 IV 202)



Fallbeispiel 1

- f) Der in einem anatolischen Bergdorf aufgewachsene und später in die Schweiz emigrierte X hat erhebliche Schwierigkeiten mit seiner ältesten Tochter, die sich – anders als der X, dessen Anpassungsschwierigkeiten zu Störungen mit Krankheitswert führen – in die neue Umgebung eingepasst und deren Wertvorstellungen übernommen hat und die sich den "Rekurdisierungsversuchen" ihres Vater vehement widersetzt. Eine Ehe seiner Tochter, die X eingefädelt hat, wird wegen des Widerstandes der Tochter nicht vollzogen. X ist bewusst, dass dieser Skandal ihn der Lächerlichkeit und der Entehrung preisgeben würde. Im Rahmen einer in der Küche geführten verbalen Auseinandersetzung ersticht X seine Tochter mit einem zufällig dort herumliegenden Küchenmesser. Danach stellt er sich der Polizei.
(vgl. BGE 127 IV 10)

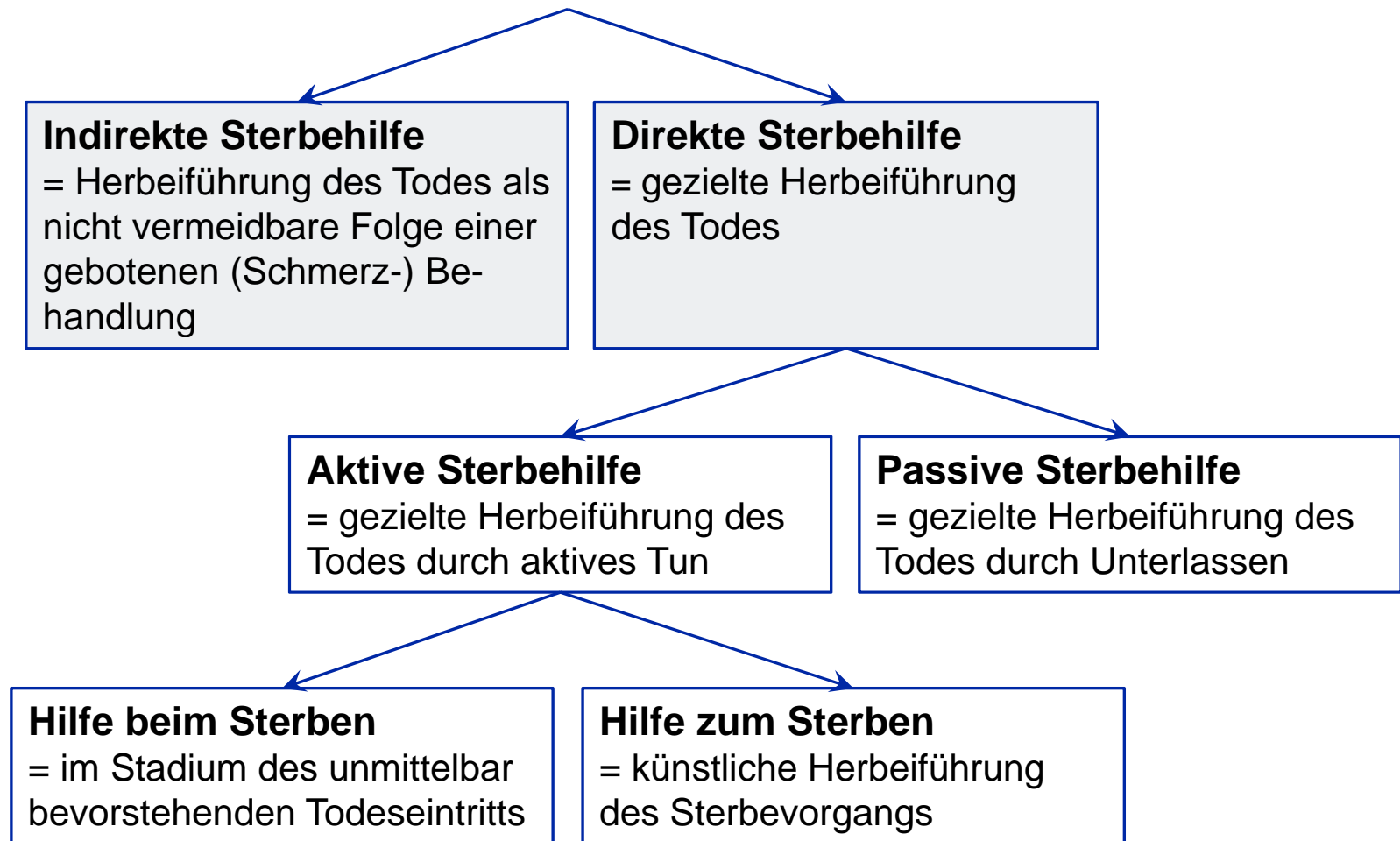


Fallbeispiel 1

- g) M schlägt seine Frau F und deren Sohn aus erster Ehe regelmässig derart, dass diese jeweils erhebliche Verletzungen davontragen. Eines Abends hat F die Suppe mit etwas zu viel Salz zubereitet, so dass M erneut Schläge austeilt. Während er sie an den Haaren haltend hinter sich in der Wohnung herzieht, schreit er, er werde ihren Sohn, den "kleinen Bastard", umbringen, wenn die Frau nicht endlich ihren ehelichen Pflichten in genügender Weise nachkomme. In den folgenden Tagen macht M sich einen Spass daraus, sich dem Sohn immer wieder mit einem Messer oder einer Schere zu nähern, so dass F stets denkt, dass er nun seine Drohung wahr machen würde. Als sie es nicht mehr aushält, beschliesst sie, den M zu töten, da sie sich anders nicht zu helfen weiss. Sie wartet, bis M sein Schlafmittel eingenommen hat und in tiefen Schlaf gefallen ist. Dann nimmt sie ein Messer und sticht immer wieder auf ihn ein, weil sie Angst hat, dass sie ihn nicht genügend stark verletzt und er überleben könnte. (vgl. BGE 121 IV 1 = Pra 85 [1996] Nr. 191)



Sterbehilfe





Sterbehilfe

Als Straftatbestände kommen in Betracht:

- Wenn der Täter aufgrund eines Todesverlangens des Opfers aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat: Art. 114 StGB
- In allen übrigen Fällen: Art. 111, 112, 113 StGB (evtl. auch Art. 116 StGB)

Ansatzpunkte für die Einordnung der Problematik im Straftataufbau:

- Beim Begehungsdelikt: objektive Zurechenbarkeit oder Rechtswidrigkeit
- Beim Unterlassungsdelikt: (zusätzlich) Garantenstellung oder Zumutbarkeit



Fallbeispiel 2

A ist Stationsarzt in der Intensivstation eines Krankenhauses. Während seines Dienstes verabreicht er einem schwerkranken Patienten Injektionen schmerzlindernder Mittel, die zu dessen Tod führen. A handelt aus Mitleid, er will dem Patienten weiteres, von ihm als sinnlos angesehenes Leiden ersparen.

Macht es einen Unterschied, ob die Dosis des verabreichten Mittels über die aus Gründen der Schmerzbehandlung erforderliche Dosis hinausging?



Tötung auf Verlangen durch aktives Tun (Art. 114 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen
 - verursacht durch aktives Tun des Täters
 - Kausalzusammenhang
 - [objektive Zurechenbarkeit]
 - Ausführung der Tat aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Todesverlangens des Opfers
- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Handeln aus achtenswerten Beweggründen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (Art.114 i.V.m. Art. 11 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Tod eines anderen Menschen
- verursacht durch Unterlassen des Täters (Nichtvornahme der gebotenen Handlung)
 - Kausalzusammenhang
 - [Objektive Zurechenbarkeit]
- Ausführung der Tat aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Todesverlangens des Opfers
- Garantenstellung, Art. 11 Abs. 2 StGB

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Handeln aus achtenswerten Beweggründen

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)

Problembereiche:

- ⇒ Strafbarkeit der sog. Sterbehilfe
- ⇒ Abgrenzung der täterschaftlich begangenen Tötung auf Verlangen von der Mitwirkung an der Selbsttötung
- ⇒ Anwendbarkeit des Art. 48 lit. a StGB



Fallbeispiel 3

Die Ehefrau des A befindet sich im Krankenhaus. Sie leidet an einer unheilbaren, im Endstadium befindlichen Krankheit und wird nur noch dadurch am Leben gehalten, dass ihre Körperfunktionen durch Maschinen aufrechterhalten werden. Auf ausdrücklichem Wunsch seiner Ehefrau hin schaltet A das Beatmungsgerät ab, was zur Folge hat, dass der Tod nach etwa einer Stunde eintritt. Ansonsten hätte die E noch mindestens 24 Stunden gelebt.



Fallbeispiel 3, Abwandlung

Als die Ehefrau dem A ihren Wunsch mitteilt, ist er zunächst schockiert. Doch als er etwas intensiver darüber nachdenkt, wird er sich bewusst, wie viel einfacher sein Leben sein würde, wenn seine Frau von ihren Leiden erlöst würde. Er müsste nicht mehr täglich ins Krankenhaus fahren und stundenlang dableiben, sondern könnte wieder vermehrt Golf spielen gehen. Also beugt er sich dem Wunsch seiner Frau und schaltet das Beatmungsgerät ab. Die Ehefrau verstirbt kurz darauf.



Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid

1. Grundsatz: Fremdtötungen sind stets strafbar, auch dann, wenn das Opfer getötet werden wollte (Ausnahmen umstritten für die Fälle der Sterbehilfe)

2. Grundsatz: Die Selbsttötung als solche ist nicht strafbar

Art. 111 ff. StGB erfassen allein die Tötung eines anderen Menschen

3. Grundsatz: Beteiligung an der Selbsttötung eines Dritten ist eigentlich nicht strafbar

Anstiftung und Gehilfenschaft zu den Art. 111 ff. StGB setzen voraus, dass ein anderer eine sog. Haupttat begangen hat. Hieran fehlt es, wenn sich der andere selbst tötet (vgl. oben Grundsatz 2)

Ausnahme: Die von selbstsüchtigen Motiven getragene Mitwirkung an der Selbsttötung eines anderen ist durch Art. 115 StGB zu einer eigenständigen Straftat ausgestaltet worden



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Vorliegen einer Selbsttötung
 - Verleiten des Selbstmörders durch den Täter
(= der Sache nach Anstiftung zum Selbstmord)
oder
 - Hilfeleistung des Täters für die Tat des Selbstmörders
(= der Sache nach Gehilfenschaft zum Selbstmord)
- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Abgrenzungsproblem:

Wann ist die Mitwirkung am Suizid

- als Teilnahme an einer Selbsttötung straflos?
- als Fremdtötung strafbar?



Abgrenzungen

| Relevante Fallgruppen | Problemstellung |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verursachen einer Selbsttötung | Ist der Hintermann strafbar wegen eines Tötungsdeliktes in mittelbarer Täterschaft oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist? |
| Geschehenlassen einer Selbsttötung | Macht sich der untätig bleibende Garant wegen eines Tötungsdeliktes durch Unterlassen strafbar oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist? |
| Fehlgeschlagener Doppelselbstmord | Ist der Überlebende wegen Tötung auf Verlangen strafbar (Art. 114 StGB) oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist? |



Ansatzpunkt in der Fallbearbeitung

Die Abgrenzung Fremdtötung/Selbsttötung ist in die Prüfung konkreter Straftatbestände zu integrieren. Beginnen Sie entweder direkt mit Art. 115 StGB oder aber mit Art. 114 StGB (bzw. Art. 111 StGB).

- ⇒ Bei Art. 111 oder Art. 114 StGB kann die Abgrenzung im Prüfungspunkt "objektive Zurechnung" vorgenommen werden oder es muss im Rahmen des objektiven Tatbestands im Anschluss an die Feststellung des kausalen Tatbeitrags die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um einen täterschaftlichen Tatbeitrag handelt.
- ⇒ Wenn Sie mit Art. 115 StGB beginnen, kann die Abgrenzung problemlos in die Prüfung des Merkmals "Vorliegen einer Selbstmordes" integriert werden.



Fallbeispiel 4

A ist fest entschlossen, aus dem Leben zu scheiden. Er besorgt sich einen stabilen Strick, mit dem er sich im Keller erhängen will. F, die Frau des A, hat Kenntnis von den Plänen ihres Ehemannes.

Macht sich F strafbar, wenn sie nichts unternimmt, um A von seinem Vorhaben abzuhalten?

Muss sie etwas unternehmen, wenn Sie den bereits bewusstlosen A im Keller vorfindet? (vgl. Obergerichtskommission Obwalden SJZ 92 [1996] 214)



Fallbeispiel 5

Zwischen A und der 16jährigen G bestanden aufgrund tiefer Zuneigung intime Liebesbeziehungen. Als die Eltern der G dem A durch einstweilige Verfügung jeden weiteren Kontakt mit G verbieten liessen, fasste diese den festen Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Als alle Versuche des A, G umzustimmen, nichts halfen, wollte auch er mit ihr in den Tod gehen. Auf ausdrückliches Betreiben der G hin schloss A einen Schlauch an das Auspuffrohr seines Wagens und führte ihn durch das linke Fenster in das Wageninnere. Nach Absperren der linken Tür von aussen setzte er sich von rechts einsteigend auf den Fahrersitz, während G rechts Platz nahm und ihre Tür von innen verriegelte. Darauf liess A den Motor an und trat das Gaspedal durch, bis ihm das einströmende Kohlenoxyd die Besinnung raubte. Als die beiden am folgenden Morgen bei noch laufendem Motor bewusstlos aufgefunden wurden, lebten sie zwar noch, doch konnte nur A gerettet werden. (vgl. BGHSt 19,135)



Fallbeispiel 6

Der Angestellte A kann seinen Arbeitskollegen K nicht ausstehen, da diesem scheinbar immer alles mit Leichtigkeit gelingt. Als K dann auch noch eine Gehaltserhöhung zugesprochen bekommt, während A mit seinem jetzigen Lohn Vorlieb nehmen muss, reisst ihm der Geduldsfaden. Er schleicht sich des Nachts, als K in den Ferien auf den Malediven weilt, in dessen Wohnung und installiert einen winzigen Lautsprecher. Als K wieder zu Hause ist, beginnt A, Tonbänder mit wirren Stimmen abzuspielen. K ist zunächst nur verunsichert; nach einigen Tagen und schliesslich Wochen zweifelt er aber derart an seiner geistigen Verfassung, dass er den Entschluss fasst, sich das Leben zu nehmen, bevor er in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wird. In der Folge erschießt er sich.

Strafbarkeit von A wegen eines Tötungsdelikts?



Fallbeispiel 7

Die M hat eine gesunde Tochter zur Welt gebracht. Da sie sich durch das Kind in ihrer Lebensführung zu sehr eingeschränkt sieht, hatte sie sich bereits vor der Geburt entschlossen, das Kind direkt nach der Geburt zu töten. Ihr Freund (F) war von dieser Idee zunächst etwas schockiert, hatte dann aber dem Tatplan der S zugestimmt, da er anderenfalls sein Jus-Studium hätte abbrechen und mit irgendeinem Job Geld verdienen müssen. Da er sich als Akademiker die Hände nicht schmutzig machen will, beschränkt sich F allerdings darauf, M einen Eimer Wasser bereit zu stellen, in dem diese das Kind ertränken soll, dann entfernt er sich. M ist durch die Geburt noch etwas geschwächt und bittet deshalb ihre Schwester S, die ihr bei der Geburt geholfen hat, das Kind zu ertränken. S tut dies, um ihrer Schwester einen Gefallen zu tun. Strafbarkeit von S, M und F?